

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
AZ.: 412/Brad/703/462.19**

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH beantragte am 22.01.2018 die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben „Erweiterung der Kläranlage Dölzig“.

Für die Erweiterung der Kläranlage Dölzig ist ein Genehmigungsverfahren gemäß § 55 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S. 287) in Verbindung mit § 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) am Standort 04435 Schkeuditz OT Dölzig, Gemarkung Dölzig Flurstück 652/5 zu führen.

Die Genehmigung wird die nachstehenden Änderungen umfassen:

- Erhöhung der Abwasserbehandlungskapazität von 3.000 EW auf 6.000 EW
- Verbesserung und Optimierung der Abwasserbehandlung am Standort

Die dem Genehmigungsverfahren vorangestellte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 in Verbindung § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) in Verbindung mit Anlage 1, Nummer Nr. 13.1.3 UVPG, ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Von dem Vorhaben ist das Schutzgut Wasser grundsätzlich betroffen, es sind aber keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers noch auf die Oberflächengewässer zu erwarten. Der Anwendungsbereich der Nr. 2.3.8 der Anlage 3 des UVPG ist auch nicht eröffnet. Ebenso bedarf es für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Umfeld des Vorhabenstandortes befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Der Anwendungsbereich der Nr. 2.3.10 der Anlage 3 des UVPG ist nicht eröffnet. Es ist zudem von keiner erheblichen nachteiligen Geruchs- und Lärmbelästigung in der Nachbarschaft auszugehen. Mit erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die

Schutzgüter Boden und Fläche ist darüber hinaus nicht zu rechnen. Im Ergebnis der Vorprüfung war somit festzustellen, dass durch das Änderungsvorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Nordsachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Torgau, den 09.10.2019

Landratsamt Nordsachsen



Dr. Rexroth
Dezernent